

Die deutsch-russischen Ergänzungsverträge zum Brest-Litovsk-Frieden.

Berlin, 7. September.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht den Wortlaut der am 27. August unterzeichneten deutsch-russischen Verträge, die schon früher in dieser Zeitung besprochen worden waren.

Der deutsch-russische Ergänzungsvertrag zum Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits besagt in seinem ersten Kapitel „über die Demarkations- und Grenzkommissionen“: „Für alle Fronten, an denen deutsche und russische Truppen einander gegenüberstehen, sollen, soweit dies noch nicht geschehen, sofort deutsch-russische Kommissionen zur Festlegung der Demarkationslinien gebildet werden. Die Demarkationslinien sollen so gezogen werden, daß zwischen den beiderseitigen Fronten neutrale Zonen bestehen, die von den beiderseitigen Heeresangehörigen, mit Ausnahme von Parlamentären, nicht betreten werden dürfen. Soweit zwischen den beiderseitigen Fronten nicht bereits ein geregelter Verkehr besteht, wird ein solcher von den Demarkationskommissionen eingerichtet werden.“

Im zweiten Kapitel „über die Loslösungsbestrebungen im russischen Reich“ heißt es: „Deutschland wird sich, soweit nicht in Friedensverträge oder in diesem Ergänzungsvertrage etwas anderes bestimmt ist, in die Beziehungen zwischen dem russischen Reich und seinen Teilgebieten in keiner Weise einmischen, also insbesondere die Bildung selbständiger Staatswesen in diesen Gebieten weder veranlassen, noch unterstützen.“

Im dritten Kapitel „über die nordrussischen Gebiete“ heißt es, daß Deutschland die Gewähr dafür übernimmt, daß von jinnischer Seite nicht irgendwelche Angriffe auf russisches Gebiet erfolgen, während Rußland alle verfügbaren Mittel anwendet, um in Wahrung seiner Neutralität die Ententestreitkräfte aus den nordrussischen Gebieten zu entfernen.

Das vierte Kapitel handelt von Estland, Livland, Kurland und Litauen und besagt, daß Rußland, den in Estland und Livland bestehenden tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, auf die Staatshoheit über diese Gebiete sowie auf jede Einmischung in deren innere Verhältnisse verzichtet. Ihr künftiges Schicksal wird im Einklang mit ihrer Bevölkerung bestimmt werden. Das Kapitel enthält sodann Vereinbarungen zur Erleichterung des russischen Handelsverkehrs über Estland, Livland, Kurland und Litauen. Danach soll Rußland bei Reval, Riga und Windau Freihafengebiete zugewiesen erhalten, wo die Lagerung und Umpackung der aus Rußland eintreffenden oder für Rußland bestimmten Waren ungehindert stattfinden und die Abfertigung des Austrittes aus dem russischen Zollgebiete und des Eintrittes in dasselbe durch russische Beamte stattfinden kann.

Nach dem fünften Kapitel wird Deutschland die von ihm besetzten russischen Schwarze-Meer-Gebiete außerhalb Kaukasiens nach der Ratifikation des zwischen Rußland und der Ukraine abzuschließenden Friedensvertrages räumen.

Im sechsten Kapitel erklärt sich Rußland damit einverstanden, daß Deutschland Georgien als selbständiges Staatswesen anerkennt. Rußland wird im Kaukasien die Gewinnung von Rohöl und Rohölprodukten nach Kräften fördern und von den gewonnenen Mengen ein Viertel, jedoch monatlich mindestens eine noch zu vereinbarenden bestimmte Tonnenzahl an Deutschland überlassen. Soweit die gewonnenen Mengen zur Lieferung dieser Tonnenzahl nicht ausreichen, werden sie durch anderwärts gewonnene Mengen ergänzt.

Im siebenten Kapitel anerkennt Deutschland das Eigentum Rußlands an den nach der Ratifikation des Friedensvertrages von den deutschen Streitkräften beschlagnahmten russischen Kriegsschiffen, ebenso den Anspruch Rußlands auf Vergütung für russische Vorräte, die nach dem Friedensschluß außerhalb der Ukraine und Finnlands von deutschen Streitkräften beschlagnahmt wurden.

Das deutsch-russische Finanzabkommen besagt in Artikel 2: „Rußland wird zur Entschädigung der durch russische Maßnahmen geschädigten Deutschen, unter Berücksichtigung der entsprechenden russischen Gegenforderungen und unter Anrechnung des Wertes der nach Friedensschluß von den deutschen Streitkräften in Rußland beschlagnahmten Vorräte einen Betrag von sechs Milliarden Mark an Deutschland zahlen.“

Von diesen 6 Milliarden wird ein Betrag von 1 1/2 Milliarden Mark durch Ueberweisung von 245.564 Kilogramm Feingold und 545.440.000 Rubel in Banknoten bezahlt werden. Die Ueberweisung erfolgt in fünf Teilbeträgen, nämlich einem am 10. September 1918 zu zahlenden Betrage von 42.800 Kilogramm Feingold und 90.960.000 Rubel in Banknoten und vier am 30. September, 31. Oktober, 30. November, 31. Dezember 1918 zu zahlenden Beträgen von je 50.876 Kilogramm Feingold und 113.635.000 Rubel in Banknoten. Ein Betrag von einer Milliarde Mark soll durch Lieferung russischer Waren getilgt werden. Die Waren sind im Werte von je 50 Millionen Mark bis 15. November und 31. Dezember 1918, im Werte von je 150 Millionen Mark bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1919, im Werte von 300 Millionen Mark bis 31. März 1920 zu liefern. Ein Betrag von 2 1/2 Milliarden Mark wird bis zum 31. Dezember 1918 durch Uebergabe von Titeln einer vom 1. Januar 1919 an mit 6 Prozent verzinslichen und mit 1 1/2 Prozent zusätzlich erparten Rente zu tilgenden Anleihe beglichen werden, die von der russischen Regierung in Deutschland aufgenommen wird. Der Restbetrag von einer Milliarde Mark bleibt, soweit seine Zahlung nicht mit Zustimmung Deutschlands von der Ukraine und Finnland bei ihrer Vermögensauseinandersetzung mit Rußland übernommen wird, einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Das zweite Kapitel handelt von der Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben.

Das dritte Kapitel „über den Ausleich gewisser Verschiedenheiten der beiderseitigen Wirtschaftssysteme und das deutsch-russische Privatrechtsabkommen“ behandelt in fünf Kapiteln folgende Fragen: die Rechtsverhältnisse aus Wechseln und Schecks, die Rechtsverhältnisse aus Valutageschäften, gewerbliche Schutzrechte, Verjährungsfristen und Schiedsgerichte für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten.

Berlin, 7. September.

Aus den von der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichten deutsch-russischen Ergänzungsverträgen zum Friedensvertrag von Brest-Litovsk ist als bemerkenswert noch hervorzuheben: Nach der vorgeschriebenen Festlegung der Ostgrenze Estlands und mit Livlands wird Deutschland das von ihm besetzte Gebiet östlich von dieser Grenze unverzüglich räumen. Deutschland wird das von ihm besetzte Gebiet östlich von der Beresina nach Maßgabe der Barzahlungen, die Rußland nach dem deutsch-russischen Finanzabkommen zu leisten hat, schon vor Abschluß des allgemeinen Friedens räumen. Die von den deutschen Streitkräften beschlagnahmten Kriegsschiffe bleiben bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens unter deutscher Aufsicht. In Estland, Livland, Kurland und Litauen soll der Durchgangsverkehr von Waren nach und von Rußland auf den Zollstraßen völlig frei sein, ohne daß die durchzuführenden Waren irgendwelchen